

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Herrn Personalratsvorsitzenden
Richard Mies
Technische Universität München
Arcisstraße 21
80333 München

Name
Frau Rickert
Telefon
089 2306-2348
Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12. Mai 2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1532-1/10

Datum
7. Juni 2017

Leasing von Dienstfahrrädern

Personalrat
der Technischen Universität
München

Eingang am 15.06.17

Sehr geehrter Herr Mies,

Anlagen

Az. 485/17

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Mai 2017, in dem Sie anregen, den Beschäftigten des Freistaats Bayern das Leasing von Dienstfahrrädern zu ermöglichen.

Die Möglichkeit, den Beschäftigten des Freistaats Bayern über eine Gehaltsumwandlung das Leasen von (Elektro-) Fahrrädern zu ermöglichen, wurde bereits umfassend und unter Einbeziehung verschiedenster Aspekte geprüft.

Aus besoldungsrechtlicher Sicht ist insbesondere die Verbindung mit der Entgeltumwandlung problematisch, da diese im Besoldungsrecht nicht zulässig ist. Bei einer Entgeltumwandlung verzichten die Beschäftigten auf einen Teil ihrer künftigen Bezügeansprüche. Ein solcher Verzicht auf Besoldungsbestandteile ist nach Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) ausgeschlossen. Art. 3 Abs. 3 Halbsatz 2 BayBesG sieht als einzige Ausnahme vom Verzichtsverbot die vermögenswirksamen Leistungen

vor. Weitere Ausnahmen vom Verzichtsverbot würden eine Änderung bzw. Erweiterung des Art. 3 Abs. 3 BayBesG erfordern.

Im Arbeitnehmerbereich ist zur Entgeltumwandlung nur die Umwandlung von Entgeltbestandteilen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung tarifvertraglich geregelt. Es besteht damit keine tarifvertragliche Grundlage für die Erweiterung der Entgeltumwandlung auf das „JobRad“.

Der in der **TdL-Mitgliederversammlung** vom 10. bis 12. September 2014 (6./2014) beratene Antrag des Vertreters des AVdöD Baden-Württemberg, nach dem mit den Gewerkschaften Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen werden sollten, eine Grundlage für eine Gehaltsumwandlung für das Leasen von Dienstfahrrädern im TV-L zu verankern bzw. eine Öffnungsklausel für Tarifverhandlungen auf Landesebene zu vereinbaren, wurde **abgelehnt**. An der damals vertretenen **ablehnenden Haltung auch Bayerns** wird **unverändert festgehalten**.

Im staatlichen Bereich sprechen noch verschiedene weitere Gründe gegen die Möglichkeit, den Beschäftigten Dienstfahrräder über Leasingmodelle zur Verfügung zu stellen.

Die von verschiedenen Firmen angebotenen Leasingmodelle stellen eine Form der Entgeltumwandlung dar, da zur Tilgung der Kosten das zustehende Bruttogehalt für den Leasingzeitraum um einen festgelegten Betrag gekürzt wird. Dies führt für die Beamtin oder den Beamten damit zu einer unmittelbaren Verringerung des Steuerabzugs. Im Bereich des öffentlichen Dienstes ergibt sich bei Maßnahmen, die insbesondere zu einer Verringerung des Steuerabzugs führen, ein gewisser Interessenskonflikt, da durch die Entgeltumwandlung dem steuerlichen Vorteil der Beamtin oder des Beamten entsprechende Steuereinbußen des Staates gegenüberstehen. Aus staatlicher Sicht erscheint es zumindest nicht unproblematisch, derartige „Steuersparmodelle“ durch staatliches Handeln zu unterstützen und zu fördern.

Das vorgeschlagene Leasingmodell könnte darüber hinaus eine Diskussion um sogenannte „Privilegien des öffentlichen Dienstes“ in Gang setzen, wenn besondere Leasingkonditionen für Behörden an Beamtinnen oder Beamte weitergegeben werden. Bei Einführung einer Leasingmöglichkeit von Fahrrädern wären zudem Anschlussforderungen nach weiteren Leasingoptionen wahrscheinlich. Diese müssten im Ergebnis jedoch ebenfalls abgelehnt werden.

Neben diesen Punkten wäre ein weiterer Grund für die Ablehnung von Leasingmodellen im staatlichen Bereich der, dass die Begründung und Abwicklung solcher Leasingverträge und der Vollzug einer derart komplexen Materie zu einem erheblichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand mit den daraus gegebenenfalls entstehenden rechtlichen Problematiken führen würden. Kleinere Kommunen beispielsweise könnten dies nicht ohne weiteres bewältigen. Das Ergebnis wäre eine Ungleichbehandlung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bayern.

Auch die unterschiedliche Interessenlage der verschiedenen Dienstherren und die jeweiligen Verhältnisse vor Ort spielen eine Rolle, da z. B. in Großstädten andere Leistungen angeboten werden müssten als im ländlichen Raum. Es kann jedoch nicht im Interesse der Dienstherren des öffentlichen Dienstes sein, eine unterschiedliche Behandlung der Beschäftigten zu fördern. Der öffentliche Dienst in Bayern ist als Einheit zu sehen und es ist ein erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung, den Gleichklang der verschiedenen Beschäftigtengruppen zu erhalten.

Selbstverständlich profitieren wir von aktiven und gesunden Beamtinnen und Beamten und von einer gesteigerten Attraktivität des Freistaats als Arbeitgeber. Die Bayerische Staatsregierung engagiert sich deshalb seit Jahren, das Gesundheitsmanagement beim Freistaat Bayern voranzutreiben. Es hat dadurch an vielen Dienststellen des Freistaates Bayern seinen festen Platz gefunden. Ressortübergreifend wurden bereits ein Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement und eine zentrale Informationsseite im Behördennetz erstellt.

Zur nachhaltigen Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Bayern als Dienstherr wurden in jüngster Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, etwa die Innovationen des Neuen Dienstrechts oder die Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Auch bei den Bezügeanpassungen gilt Bayern inzwischen als Vorreiter im Hinblick auf die Übernahme der Tarifergebnisse für die Beamtinnen und Beamten und liegt im bundesweiten Vergleich der Besoldung mit an der Spitze. Bayern ist damit führend in Deutschland. Für sein Neues Dienstrecht hat Bayern 2016 den 1. Preis der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung für das bundesweit beste Normwerk erhalten.

Das Landesamt für Finanzen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Ricket

Oberregierungsrätin